

Gemeinde Bergkirchen

Landkreis Dachau



BEKANNTMACHUNG

über den Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Fortführung der Bestandsverzeichnisse

Der Gemeinderat Bergkirchen hat in seiner Sitzung am 18.02.2025 folgende Widmungen zur Ortsstraße (Art. 6 BayStrWG) beschlossen:

Widmung zur Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

Straßenname: **Am Bachfeld**

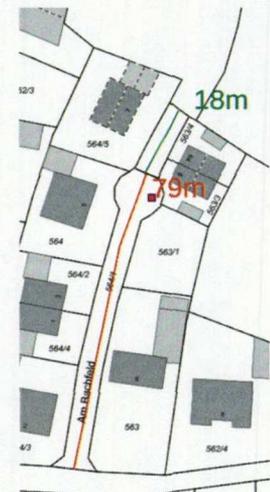
Flurnummer /Gemarkung: Teilbereich Fl.Nr. 564/1, Gemarkung Eisolzried

Anfangspunkt: Einmündung in die bestehende Ortsstraße
Am Bachfeld bei SO-Ecke Fl.Nr. 564/5

Endpunkt: Einmündung in Fl.Nr. 454/2 NW-Ecke
Fl.Nr. 563/4

Länge: 0,018 km

Baulastträger: Gemeinde Bergkirchen



Straßenname: **Amperweg**

Flurnummer /Gemarkung: Fl.Nr. 652/3, Gemarkung Günding

Anfangspunkt: Einmündung in Fl.Nr. 621/1

Endpunkt: Einmündung in Fl.Nr. 666/2
SO-Ecke Fl.Nr. 620

Länge: 0,067 km

Baulastträger: Gemeinde Bergkirchen

Bemerkung: Die Straße hat einen Wendehammer



Straßenname: **Neuriesstraße**

Flurnummer /Gemarkung: Fl.Nr. 586/2, 501/87, Gemarkung Bergkirchen

Anfangspunkt: Einmündung in die bestehende Ortsstraße
Neuriesstraße Fl.Nr. 501/11 bei W-Ecke
Fl.Nr. 586/3

Endpunkt: O-Ecke Fl.Nr. 501/15 und N-Ecke
Fl.Nr. 586/3

Länge: 0,045 km

Baulastträger: Gemeinde Bergkirchen





Die Widmung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben; sie wird zu diesem Zeitpunkt wirksam (Art. 41 Abs. 4 S. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Bergkirchen, den 11.03.2025

Dagmar Wagner
Zweite Bürgermeisterin



Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Gemeindeverwaltung Bergkirchen, Johann-Michael-Fischer-Str. 1, 85232 Bergkirchen, 1. Stock/Zimmer 206 aus.

Bekanntmachungsvermerke:
Veröffentlichung in den Gemeindeschaukästen Bergkirchen
Aushang vom 11.03.2025 bis 26.03.2025

Für die Richtigkeit:
Datum: 11.03.2025

Glözl

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bergkirchen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.